

Satzung

des Vereins zur Förderung und Unterstützung des
Anton-Philipp-Reclam-Gymnasiums in Leipzig e.V.



Fördern heißt bewegen! Wir bewegen was!

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung und Unterstützung des Anton-Philipp-Reclam-Gymnasiums in Leipzig e.V." und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung und Förderung der Erziehung und Bildung an der Anton-Philipp-Reclam-Schule/Gymnasium im Deutsch-Französischen Bildungszentrum der Stadt Leipzig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen, die auf das geistige und materielle Gedeihen der Anton-Philipp-Reclam-Schule/Gymnasium im Deutsch-Französischen Bildungszentrum der Stadt Leipzig gerichtet sind. Dabei trägt der Verein insbesondere dazu bei, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel) zu ergänzen, die Schulbibliothek mit anspruchsvoller Sach- und belletristischer Literatur zu erweitern, das schulische Bildungsangebot durch Organisation von Vorträgen in Zusammenarbeit mit städtischen Bildungseinrichtungen zu ergänzen und kreative Schülerprojekte zu unterstützen. Der Verein strebt eine gezielte Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den verantwortlichen Verwaltungsbehörden an.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein wurde am **07.01.1994** unter der **Nummer VR 2135** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig-Stadt eingetragen und hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 6

1. **Mitglieder des Vereins** können natürliche Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen (korporative Mitglieder) sein, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und dessen Bestrebungen unterstützen.

Satzung

des Vereins zur Förderung und Unterstützung des
Anton-Philipp-Reclam-Gymnasiums in Leipzig e.V.



Fördern heißt bewegen! Wir bewegen was!

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

b) durch Ausschluss. Dieser kann bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes durch den Vorstand beschlossen werden, ist jedoch erst nach Anhörung des Betroffenen zu vollziehen.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist und dieser Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds voll entrichtet wird. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden.

d) durch Tod des Mitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und Auskunft vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins zu verlangen.

§ 7

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den jährlichen **Beitrag** zu zahlen.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung dazu erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail oder postalisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Weitere Probleme können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt den Kassenprüfer und nimmt den Jahresbericht und die Jahresfinanzabrechnung des Vorstandes entgegen.

Satzung

des Vereins zur Förderung und Unterstützung des
Anton-Philipp-Reclam-Gymnasiums in Leipzig e.V.



Fördern heißt bewegen! Wir bewegen was!

4. Die Mitgliederversammlung beschließt eventuelle Satzungsänderungen mit vier Fünfteln der Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei den Vorstandswahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme, jedes korporative Mitglied hat zwei Stimmen. Die korporativen Mitglieder stimmen durch ihre satzungsmäßig berufenen Organe, deren Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen. Dieses ist für die Mitglieder bei jedem Vorstandsmitglied einsehbar.

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) und 1 bis 8 Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann in besonderen Fällen weitere Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

3. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen. Er veröffentlicht seine Sitzungstermine im Internet auf der Homepage des Vereins.

4. Eltern, Schüler und Lehrer sollten im Vorstand vertreten sein.

5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende soll den Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.

Satzung

des Vereins zur Förderung und Unterstützung des
Anton-Philipp-Reclam-Gymnasiums in Leipzig e.V.



Fördern heißt bewegen! Wir bewegen was!

6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und hat für deren ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen. Insbesondere hat er die Jahresfinanzabrechnung und den Tätigkeitsbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.

8. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

9. Der Vereinsvorstand kann eine Geschäftsstelle mit Personal, das in der Regel über Fördermittel finanziert wird, einrichten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung und Förderung der Erziehung und Bildung.

Diese Satzung tritt zum **20. Mai 2019** in Kraft.